Dienstvereinbarung über die Abrechnung der privaten Stellplatzentgelte von Mitarbeitern der HTW Berlin über das KIDICAP-Bezügeverfahren

zwischen der der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW), vertreten durch den Kanzler und dem Personalrat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW)

1. Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die technische und organisatorische Verfahrensweise zur Abrechnung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Stellplätzen (gemäß der DV über die Einführung und den Betrieb des Zufahrtskontrollsystems v. 22.06.1998). Sie dient der Vereinfachung der Zahlungsweise von Entgeltforderungen für den Rechnungsempfänger und einer effizienten Vereinnahmung der Rechnungsbeträge durch die HTW. Grundlage der Bearbeitung im Bezügeverfahren bildet die hierfür jeweils gültige Dienstvereinbarung.
- (2) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der HTW. Die Teilnahme an diesem Abrechnungsverfahren erfolgt auf freiwilliger Basis und ist schriftlich (Anlage 1) gegenüber der HTW zu erklären.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht an diesem Verfahren teilnehmen, haben, wie auch Lehrbeauftragte oder Fremdnutzer, die Möglichkeit, Zufahrtscoins im Service-Pool zu erwerben oder die Zufahrtsschranke direkt per Münzeinwurf zu öffnen.

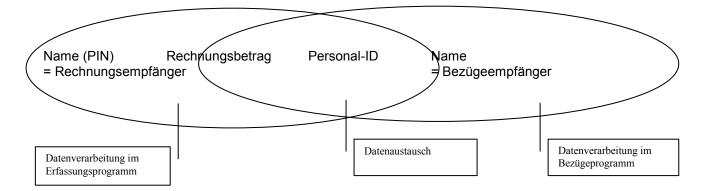
2. Verfahrensweise der Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der Entgelte für die private Nutzung von Stellplätzen der HTW erfolgt quartalsweise jeweils zum 31.03./30.06./30.09./31.12. des laufenden Jahres.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt auf der Grundlage des jeweils abgeschlossenen Vertrages für die Stellplatznutzung, in der Regel spätestens 14 Tage nach Ablauf des Abrechnungszeitraums.
- (3) Die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen nach Rechnungserhalt. Einsprüche gegen die Rechnung sind in dieser Frist schriftlich an die rechnungsstellende Abteilung zu richten. Unstimmigkeiten bei der Auswertung der Daten sind gemäß der betreffenden Dienstvereinbarung unverzüglich unter Beteiligung des Personalrates und des Kanzlers zu klären.

- (4) Nach Ablauf der Einspruchsfrist (Zahlungsfrist) werden die Rechnungsbeträge aus dem Erfassungssystem in ein Abrechnungssystem eingelesen und pro Person zu einem Rechnungsbetrag zusammengefasst.
- (5) Der zusammengefasste Rechnungsbetrag wird pseudonymisiert (Personal-ID) gespeichert und an das Bezügeverfahren übergeben. Auf dem Gehaltsnachweis werden die Abzüge in einem Feld ausgewiesen und zum Abzug gebracht. Nach dem Einlesen der Daten in das System KIDICAP (Bezügeberechnung) werden die Datensätze gelöscht.

3. Datenaustausch und Datenschutz

(1) Der Austausch der Daten für die Stellplatzentgelte erfolgt pseudonymisiert. In den entsprechenden Erfassungsprogrammen werden die Klarnamen (die zur Rechnungserstellung notwendig sind) mit den Personal-ID des Bezügeverfahrens verbunden. Der Datenaustausch erfolgt pseudonymisiert. Im Bezügeverfahren werden die Rechnungsdaten wieder den Personen gemäß der Personal-ID zugeordnet und als Abzugsbetrag ausgewiesen. (siehe Abbildung)



(2) Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in den Erfassungssystemen und im Bezügeverfahren erfolgt gemäß der Regelung in der jeweiligen Dienstvereinbarung. Alle Daten (personenbezogene Daten) werden nur zur ordnungsgemäßen Ermittlung und Abrechnung der Entgelte und zum Nachweis der Richtigkeit derselben erhoben und verarbeitet. Die Erhebung und Verarbeitung der Daten erfolgt nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die erhobenen Daten werden nicht für Verhaltenskontrollen verwendet.

4. Betreiben des Systems

In den verschiedenen EDV-Systemen werden die Daten durch Systemadministratoren bzw. deren Stellvertreter bearbeitet. Die Systemadministratoren sind zuständig für den laufenden Betrieb der EDV-Systeme. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben zum Datenschutz. Die Systemadministratoren bzw. deren Stellvertreter werden der Personalvertretung gesondert benannt. Für folgende EDV-Systeme sind diese Personen (Anlage 2) zu benennen:

- a) Zufahrtskontrollsystem INTRAKEY
- b) Bezügeberechnungssystem KIDICAP

Änderungen im Blick auf den Personenkreis werden der Personalvertretung unaufgefordert mitgeteilt.

5. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die bisherige Dienstvereinbarung über die Abrechnung der privaten Telefonund Stellplatzentgelte von Mitarbeitern der FHTW über das KIDICAP-Bezügeverfahren vom 05.09.2002.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Quartals gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form. Es sind unverzüglich Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen.

Berlin, den 15.08.2016

Für die Hochschulleitung Für den Personalrat

Claas Cordes Gabriela Reuß

Kanzler Vorsitzende des Personalrats

<u>Anlagen</u>

Anlage: Zustimmungserklärung

Anlage: Liste der Systemadministratoren

Die Anlagen sind beim Personalrat oder bei der Hochschulleitung einzusehen.